



# **Unterstützende Studie für eine Folgenabschätzung der Überarbeitung der Verordnung über ein Schema allgemeiner Zollpräferenzen, Nr. 978/2012**

Schlussbericht

Juni 2021

Zusammenfassung

Erarbeitet von BKP Economic Advisors



Die in dem Bericht geäußerten Ansichten sind die der Autoren und stellen keine offizielle Ansicht der Europäischen Kommission dar.



***Europe Direct is a service to help you find answers  
to your questions about the European Union.***

**Freephone number (\*):**

**00 800 6 7 8 9 10 11**

(\* ) The information given is free, as are most calls (though some operators, phone boxes or hotels may charge you).

## **LEGAL NOTICE**

This document has been prepared for the European Commission however it reflects the views only of the authors, and the Commission cannot be held responsible for any use which may be made of the information contained therein.

More information on the European Union is available on the Internet (<http://www.europa.eu>).

Luxembourg: Publications Office of the European Union, 2021

ISBN 978-92-76-39347-4

doi: 10.2781/70190

© European Union, 2021

Reproduction is authorised provided the source is acknowledged.

## **EUROPEAN COMMISSION**

Directorate-General for Trade

Directorate C — Africa-Caribbean and Pacific, Asia (II), Trade and Sustainable Development, Green Deal  
Unit C.3 — Bilateral Relations in Trade and Sustainable Development, Generalised Scheme of Preferences

*European Commission  
B-1049 Brussels*

## ZUSAMMENFASSUNG

Die Europäische Kommission hat eine Bewertung der Optionen für die bevorstehende Überarbeitung des Allgemeinen Zollpräferenzsystems der EU (APS-Verordnung Nr. 978/2012), das Ende 2023 ausläuft, in Auftrag gegeben. Dieser Schlussbericht stellt die potenziellen wirtschaftlichen, sozialen, menschenrechtlichen und ökologischen Auswirkungen der alternativen Politikoptionen (einschließlich der Fortführung des Status quo) sowohl in den APS-begünstigten Ländern als auch in der EU dar. Er berücksichtigt dabei rechtliche, institutionelle und verfahrenstechnische Fragen, und zieht Schlussfolgerungen und Politikempfehlungen.

Das APS besteht aus drei Arrangements: dem **Standard-APS** für Länder mit niedrigem und niedrigem mittlerem Einkommen (derzeit insgesamt 15), das die Zölle auf etwa zwei Drittel der EU-Zolltarifpositionen teilweise oder vollständig abschafft; der Sonderregelung für nachhaltige Entwicklung und verantwortungsvolle Staatsführung (**APS+**), welche Zölle für die gleichen Produkte für gefährdete Länder mit niedrigem und mittlerem Einkommen (die Studie deckt acht APS+-Länder ab, umfasst aber seit dem 9. April 2021 durch den Beitritt Usbekistans neun Länder), die bestimmte internationale Konventionen über die Menschenrechte, Arbeit, Umwelt und verantwortungsvolle Staatsführung umgesetzt haben, auf 0% senkt; und der Sonderregelung für die am wenigsten entwickelten Länder (least developed countries, LDCs), die diesen Ländern (derzeit insgesamt 48) zoll- und quotenfreien Marktzugang für alle Produkte außer Waffen und Munition bietet (**Everything But Arms, EBA**).

Die untersuchten Politikoptionen berücksichtigen die Aktualität der großen Reform des APS im Jahr 2012, die positive Bewertung der Funktionsweise des überarbeiteten Systems in der Halbzeitbewertung (MTE) 2018 und die nichtlegislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom März 2019, das eine positive Bewertung für das APS abgab und gleichzeitig Verbesserungen empfahl, um die Exportdiversifizierung zu fördern, die Auswirkungen auf die Umwelt zu verbessern und die institutionellen Mechanismen für die Einbeziehung von Interessengruppen bei der Überwachung der Umsetzung zu stärken.

Die **Bewertung des APS** für den Zeitraum seit der MTE bestätigt erneut die insgesamt positiven Auswirkungen auf die Begünstigten, wobei das EBA der Förderung von Wachstum und Handelsdiversifizierung am besten abschneidet und in APS+-Ländern im Vergleich zum Standard-APS-Ländern messbar bessere Ergebnisse erzielt werden. Dies entspricht der Erwartung, dass stärkere Governance-Verpflichtungen zu einer besseren Wirtschaftsleistung beitragen. Gleichzeitig hat sich die externe Verwundbarkeit der begünstigten Länder erhöht: Leistungsbilanzdefizite in den meisten Ländern nehmen tendenziell zu. Dies betrifft auch sechs der Länder, von denen erwartet wird, dass sie vom EBA-Status graduieren und in das Standard-APS übergehen.

In den **Konsultationen** unterstützte die überwiegende Mehrheit der Befragten die Beibehaltung der APS-Präferenzen, einschließlich der drei Arrangements. Als Begründungen wurden genannt, dass das APS dazu beiträgt, Armut zu beseitigen, Arbeitsplätze (insbesondere für Frauen) zu schaffen und das Wirtschaftswachstum zu unterstützen (einschließlich der wirtschaftlichen Erholung der stark von Covid-19 betroffenen begünstigten Länder), während es gleichzeitig zur nachhaltigen Entwicklung beiträgt und unter Umständen als Sprungbrett für gegenseitige Handelsabkommen dient, wenn begünstigte Länder graduieren. Gleichzeitig stellten einige Befragte fest, dass das APS in Bezug auf die Einkommensverteilung und die wirtschaftliche Diversifizierung in den begünstigten Ländern nicht so gut funktioniert habe wie erhofft. Es wurden auch Bedenken geäußert, dass die EU weiterhin Ländern APS-Präferenzen einräumt, die Menschen- und Arbeitsrechte oder Umweltnormen nicht einhalten, was auf Kosten einiger importkonkurrierender Sektoren in der EU geht.

## Szenarien bezüglich der Graduierung von begünstigten Ländern

In Bezug auf die **Länderabdeckung** des APS insgesamt werden vier Szenarien bewertet: die Beibehaltung des Status quo (unter Berücksichtigung geplanter Übergänge von Ländern zwischen den drei Arrangements); die Einstellung des APS+ und des Standard-APS (dies ist das Szenario welches ohne Maßnahmen mit Auslaufen der derzeitigen APS-Verordnung Ende 2023 in Kraft treten würde); die Einstellung lediglich des Standard-APS; und die Graduierung nur der größten Standard-APS-Länder, Indien und Indonesien.

Einige der drei Veränderungsszenarien für die Länderabdeckung werfen **rechtliche Fragen zur Vereinbarkeit mit den Nichtdiskriminierungsverpflichtungen** gemäß der Ermächtigungsklausel der Welthandelsorganisation (WTO) auf, welche die Rechtsgrundlage für APS-Präferenzen bildet. Das bestehende APS unterscheidet bei der Behandlung der Entwicklungsländern auf der Grundlage unterschiedlicher wirtschaftlicher (im Fall des EBA) und nichtwirtschaftlicher (im Fall des APS+-Arrangements) Bedürfnisse der Begünstigten. Um die Nichtdiskriminierung zu wahren, müsste der Ausschluss bestimmter begünstigter Länder als „umfassende Produktgraduierung“ charakterisiert werden, mit der Möglichkeit der „Ungraduierung“ von Produktsektoren (also der Wiederaufnahme von Präferenzen) falls sich die wirtschaftliche Situation in diesen Sektoren ändert, während den gleichen Sektoren in anderen Entwicklungsländern mit dem gleichen Entwicklungsbedarf weiterhin APS-Präferenzen gewährt werden. Daher muss das APS auch weiterhin allen Entwicklungsländern zur Verfügung stehen, auch wenn sich keine Länder für bestimmte Arrangements qualifizieren. Um alle Länder in den Standard-APS- und APS+-Arrangements zu graduieren, müsste gezeigt werden, dass alle Produktsektoren für diese Nicht-LDC-Entwicklungsländer graduiert werden können. Die Beibehaltung der Präferenzen nur für die APS+-Länder (nicht jedoch die Standard-APS-Länder) würde die APS+-Präferenzen ausschließlich auf nicht-ökonomischen Entwicklungsbedürfnissen beruhen lassen. Dies wäre wahrscheinlich rechtlich haltbar, wäre jedoch eine neue Grundlage und bedürfte wahrscheinlich einer Erklärung.

Was die **wirtschaftlichen Auswirkungen betrifft, so beinhaltet jedes Szenario einer Politikänderung eine gewisse Erhöhung der EU-Zölle**. Für *die EU* bedeutet dies höhere Zolleinnahmen und eine Verringerung der Gesamteinfuhren im Rahmen des APS. Die Auswirkungen sind am stärksten in einem Szenario, in dem sowohl das Standard-APS als auch das APS+ auslaufen (Szenario 2b) und am geringsten, wenn nur Indien und Indonesien das APS verlassen (Szenario 2d). Die makroökonomischen Auswirkungen auf die EU27 skalieren entsprechend. Das höhere Schutzniveau hat negative Auswirkungen auf die wirtschaftliche Effizienz (das reale BIP in der EU ist in den drei Szenarien tendenziell um etwa -0,01% niedriger). Allerdings führen Terms-of-Trade-Gewinne zu einem höheren nominalen BIP (ca. 0,03% in Szenario 2b und 0,02% in Szenario 2d) und uneindeutigen und sehr geringen Auswirkungen auf die Wohlfahrt in der EU. Einige EU-Sektoren profitieren von zusätzlichem Schutz, insbesondere Leder (realer Wertschöpfungsgewinn von 0,6% in jedem Szenario), Bekleidung (0,6% in Szenario 2b, 0,4% in Szenario 2d) und Textilien (0,9% in Szenario 2b, 0,1 % in Szenario 2d).

Für *APS-begünstigte Länder, die ihre Präferenzen verlieren*, bedeutet dies geringere Ausfuhren in die EU mit negativen Auswirkungen auf das reale Wirtschaftswachstum. Negative Terms-of-Trade-Effekte verstärken den Wohlfahrtsverlust. *Länder, die APS-Begünstigte bleiben, (und Drittländer)* profitieren von positiven Handelsumlenkungseffekten, da sie Marktanteile in der EU auf Kosten der Länder gewinnen, die das APS verlassen. Die Modellierung legt nahe, dass innerhalb jeder Gruppe von begünstigten Ländern – EBA, APS+ und Standard-APS – erhebliche Unterschiede im Ausmaß der Auswirkungen bestehen. Die größten negativen Auswirkungen betreffen die folgenden Volkswirtschaften:

- Indien und Indonesien verlieren in allen drei Szenarien ihre Präferenzen, mit spürbaren negativen Auswirkungen auf das reale BIP (-0,07% für Indien und -0,08% für Indonesien), negativen Terms-of-Trade-Effekten und folglich größeren

negativen Auswirkungen auf die Wohlfahrt. Die sektoralen Auswirkungen konzentrieren sich auf Leder (Indien verzeichnet einen Rückgang der realen Wertschöpfung um fast 4% und Indonesien um etwas mehr als 3%), angetrieben durch starke Rückgänge bei den Exporten in die EU (ca. 17% bzw. 22%). Bei Bekleidung und in geringerem Maße auch bei Textilien gehen die Ausfuhren in die EU relativ stark zurück und folglich sind auch Produktionsrückgänge relativ stark.

- Die stärksten negativen Auswirkungen ergeben sich auf Bangladesch (Szenarien 2b und 2c) und Pakistan (Szenario 2b). Diese Volkswirtschaften erleben einen Rückgang des realen BIP in der Größenordnung von -0,3%, wobei die Wohlfahrtseffekte (über -0,4%) durch starke Rückgänge der Terms of Trade verstärkt werden. Die sektoralen Auswirkungen konzentrieren sich auf die Sektoren Leder (insbesondere für Bangladesch) sowie Textilien und Bekleidung (insbesondere für Pakistan).

Andere begünstigte Länder des Standard-APS und APS+, die ihre Präferenzen verlieren, erfahren geringere negative makroökonomische Auswirkungen, erleiden jedoch häufig spürbare Auswirkungen in Sektoren, die relativ hohen Meistbegünstigungszöllen der EU ausgesetzt sind (Leder, Textilien und Bekleidung sowie Agrar- und Lebensmittelindustrie). Die EBA-Länder werden positiv beeinflusst, wobei das Ausmaß der positiven Effekte von ihrer Fähigkeit abhängt, von Handelsumlenkungseffekten zu profitieren.

Die **Auswirkungen auf Umwelt, Arbeit, Geschlechtergleichheit und Menschenrechte** hängen von den sektoralen ökonomischen Auswirkungen in jeder Volkswirtschaft ab. Angesichts der Konzentration sektoraler Auswirkungen auf Leder-, Textil- und Bekleidungsindustrie und verschiedene Agrar- und Ernährungssektoren sind auch die Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt und in einigen Fällen die sich daraus ergebenden geschlechtsspezifischen sowie Menschenrechtsauswirkungen (etwa das Recht auf Arbeit und existenzsichernde Löhne) in diese Sektoren am deutlichsten. Umweltauswirkungen, insbesondere Treibhausgasemissionen, folgen ebenfalls den sektoralen Auswirkungen, wobei sich die Emissionen von Volkswirtschaften, die ihre Präferenzen verlieren, zu solchen verlagern, die von Handelsumlenkung profitieren. Die nichtwirtschaftlichen Gesamtauswirkungen sind jedoch bescheiden und in vielen Fällen zu gering, um sie anhand verfügbarer Modelle zu erkennen.

### **Szenarien bezüglich der Graduierung von Produkten**

Mehrere Szenarien für die Produktgraduierung wurden untersucht: **Beibehaltung** der aktuellen Regeln; **Erweiterung** der Produktabdeckung von Standard-APS und APS+ um Umweltgüter; und **Limitierung** der Produktabdeckung des APS durch eine Senkung der Schwellenwerte für die Graduierung bestimmter Produkte – Reis und Zucker in einem Szenario, und eine breite Palette landwirtschaftlicher Produkte in einem anderen. Eine weitere untersuchte Option bestand darin, die Schwellenwerte für die Produktgraduierung auf der Grundlage der Gesamteinfuhren der EU aus der Welt in den jeweiligen Produktbereichen und nicht mehr auf der Grundlage von Einfuhren von APS-begünstigten Ländern festzusetzen.

Es gibt wenige Hinweise darauf, dass das **gegenwärtige APS** die Exportdiversifizierung unterstützt hat. Dies legt den Schluss nahe, dass die Produktabdeckung des Standard-APS eher ausgeweitet werden sollte, um Impulse in den begünstigten Ländern zu verstärken, die Ausfuhren in die EU im Rahmen des APS für industrielle Entwicklung und Diversifizierung zu nutzen, anstatt den Anwendungsbereich des Systems durch Verschärfung der Regeln für die Produktgraduierung einzuschränken.

Was die **Ausweitung der Produktabdeckung** durch die Einbeziehung von mehr Umweltgütern in das System betrifft, so deutet die Analyse darauf hin, dass der Nutzen begrenzt wäre und den größten und am stärksten diversifizierten Volkswirtschaften im APS+- und im Standard-APS zufließen würde, nicht jedoch den weniger diversifizierten

zentralasiatischen und afrikanischen Volkswirtschaften. Um die durch selektive Präferenzen verursachten wirtschaftlichen Verzerrungen zu minimieren, könnte eine allgemeine **Verfallsklausel für alle ausgeschlossenen und sensiblen Produkte** in Betracht gezogen werden, zusammen mit einem industrieorientierten Mechanismus zur Einführung (oder Fortführung) von Produkten auf der Liste des vom APS ausgeschlossenen oder sensibler Produkte. Dies würde das System unnötiger Vorbehalte systematisch beschneiden, das APS-Zollprofil der EU verflachen, zur Diversifizierung in den begünstigten Ländern beitragen und das System systematisch an die Bedürfnisse einer sich schnell entwickelnden EU-Industriestruktur anpassen.

Was die **Verschärfung der Produktgraduierungsregeln** anbelangt, so würde die Ausweitung der Graduierungsregeln für *Reis und Zucker* auf alle APS-begünstigten Länder nicht zur Graduierung (in keinem APS-Land) führen, unabhängig davon, ob die Graduierungskriterien auf der Ebene der APS-Produktsektoren oder auf dem engeren Niveau der Positionen in Harmonisierten System angewendet würden. Eine Ausweitung der derzeitigen Regeln auf *alle landwirtschaftlichen Produkte* würde nur zu *einer* Graduierung führen, Schnittblumen aus Äthiopien (Abschnitt S-2a). Dies könnte zu erheblichen Auswirkungen auf diesen Sektor in Äthiopien führen.

Was die Änderung des Schwellenwerts von einem Prozentsatz auf der Basis der EU-Gesamteinfuhren aus APS-Ländern zu den EU-Gesamteinfuhren aus der Welt betrifft, so könnte der optimale Schwellenwert nicht unabhängig von einer Reihe anderer Bestimmungen gewählt werden. Da alle in Betracht gezogenen Möglichkeiten zur Anpassung der Schwellenwerte bei einer Änderung der Basis für die Schwellenwertberechnung Nachteile haben, geben wir keine explizite Empfehlung ab.

### **Auswirkungen der erwarteten Graduierung von LDCs aus dem EBA**

Gemäß den Annahmen der Studie wird erwartet, dass bis zu 12 Länder in den nächsten zehn Jahren den LDC-Status verlassen und somit vom EBA in die Standard-APS- oder APS+-Arrangements übergehen.<sup>1</sup> Von diesen müssen sechs (Bangladesch, Laos, Myanmar, Nepal, São Tomé und Príncipe sowie die Salomonen) mit nicht zu vernachlässigenden Auswirkungen geringerer Handelspräferenzen rechnen. Abgesehen von Bangladesch werden die Auswirkungen mit den bestehenden Übergangsbestimmungen als beherrschbar eingeschätzt. Bangladesch erfüllt jedoch nicht die derzeitigen Kriterien, um als gefährdetes Land im Sinne des APS+ zu gelten. Der Übergang vom EBA zum Standard-APS würde mit einem sehr deutlichen Rückgang der Exporte einhergehen, mit einem daraus resultierenden starken Rückgang des realen BIP (-1,66%) und des wirtschaftlichen Wohlstands (Rückgang des nominalen BIP um 5%). Zudem würde die industrielle Anpassung in den am stärksten betroffenen Sektoren (Textilien und Bekleidung sowie Leder/Schuhe) negative Folgen für Beschäftigung, Löhne, die Rolle der Frauen und Menschenrechte haben.

Der Zugang zum APS+ würde die negativen Auswirkungen der Graduierung vom LDC-Status begrenzen. Derzeit erfüllt jedoch kein LDC alle *Kriterien zur nachhaltigen Entwicklung* des APS+. **Abmildernde Maßnahmen**, die EBA-begünstigte Länder dabei unterstützen, diese Kriterien zu erfüllen – d. h. internationale Übereinkommen zu ratifizieren und umzusetzen – sollten in Erwägung gezogen werden. Zu den Optionen für den Zugang zum APS+ für alle graduierten LDCs im Hinblick auf die *Kriterien zur Gefährdung* gehören (a) die Anhebung des Schwellenwerts basierend auf dem Anteil des Landes an den EU-APS-Importen von derzeit 7,4% auf etwa 16% (um Bangladesch Rechnung zu tragen); (b) die Aufhebung dieses Kriteriums und Bewertung der Gefährdung auf der Grundlage einer begrenzten Exportdiversifizierung; oder (c) Hinzufügen eines dritten Kriteriums, nämlich ob der gewichtete Zolltarif, dem das Land beim Übergang vom

---

<sup>1</sup> Man beachte, dass die Annahmen über die Graduierung von Ländern aus dem APS aufgrund des Erreichens des oberen mittleren Einkommensstatus oder dem Verlassen des LDC-Status auf Wachstumsprognosen vor der Covid-19-Pandemie beruhten und nun als überoptimistisch angesehen werden müssen; dementsprechend ist nun mit einer geringeren Zahl der Abschlüsse in den kommenden Jahren zu rechnen.

EBA in das APS ausgesetzt wäre, über dem einfachen APS-Durchschnitt liegt (dieses Kriterium würde Bangladesch eindeutig als gefährdet definieren).

Darüber hinaus könnte der **Übergangszeitraum auf fünf Jahre** verlängert werden, um den Ländern mehr Zeit für die Umsetzung von Reformen (einschließlich der Qualifikation für APS+) und den Unternehmen mehr Zeit für Investitionsentscheidungen zu geben (eine Empfehlung der Wirtschaft in den Konsultationen).

### **Internationale Konventionen für das APS+**

In Bezug auf die Ratifizierung und Umsetzung der **für das APS+ erforderlichen internationalen Übereinkommen** bleibt die aktuelle Liste der Verordnung relevant, wobei eine Aktualisierung empfohlen wird, nämlich die Ersetzung des Kyoto-Protokolls durch das Pariser Abkommen von 2015. Darüber hinaus sollte erwogen werden, **mehrere Übereinkommen hinzuzufügen** (die alle von allen EU-Mitgliedstaaten sowie einer großen Mehrheit der APS-Länder ratifiziert wurden, zu den APS-Zielen beitragen, für den internationalen Handel relevant sind und von einer Reihe von Interessengruppen für die Aufnahme in die Verordnung empfohlen wurden): das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK); das Fakultativprotokoll zu dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes, betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten (OP-CRC-AC); das ILO-Übereinkommen Nr. 81 über die Arbeitsaufsicht; das ILO-Übereinkommen Nr. 144 über dreigliedrige Beratungen; und das UN-Übereinkommen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität. Andere mögliche Konventionen sollten zur späteren Betrachtung zurückgestellt werden. Den begünstigten Ländern sollten geeignete **Übergangsfristen** und **technische Hilfe** erhalten, um die zusätzlichen Übereinkommen zu ratifizieren und umzusetzen.

### **Bedingungen für den Zugang zu APS-Präferenzen, Monitoring und Prozeduren**

Die Studie befasst sich mit dem erweiterten Einsatz von Konditionalitäten für den Zugang zu APS-Präferenzen um die Einhaltung internationaler Standards zu fördern. Sie untersucht auch mögliche Verbesserungen von Transparenzmechanismen für das Monitoring und wie Konditionalitäten wirksam und nutzbar gemacht werden können.

Ein Befund ist, dass die **positiven Konditionalitäten**, die den Zugang zum APS+ ermöglichen, tatsächlich Anreize für die Ratifizierung und Umsetzung internationaler Übereinkommen bieten und, wenn auch mit verbesserter Administration, beibehalten und schrittweise auf Standard-APS- und EBA-begünstigte Länder ausgeweitet werden sollten. Geeignete Übergangsfristen und finanzielle Mittel zur Unterstützung bei der Umsetzung sollten bei Bedarf angeboten werden, um den Ausstieg von Ländern aus dem APS zu vermeiden. Die Studie zeigt auch, dass die **negative Konditionalität** für den Entzug von APS-Präferenzen nicht vor Verletzungen internationaler Übereinkommen schützt. Allein aus Gründen der Politikkohärenz wird dennoch empfohlen, die negative Konditionalität auf die in Anhang VIII Teil B aufgeführten Übereinkommen (einschließlich aller Übereinkommen, die neu in diese Liste aufgenommen würden) auszudehnen. Dies sollte an Reformen gekoppelt sein, um Bedenken hinsichtlich der negativen Konditionalität auszuräumen.

**Transparenz** und **Monitoring** könnten verbessert werden, unter anderem durch die öffentliche Zugänglichmachung von Themenlisten („lists of issues“); die Einrichtung eines öffentlich finanzierten, zivilgesellschaftlichen Monitoring-Gremiums für das APS oder (weniger empfehlenswert aufgrund des Ressourcenbedarfs) die Einrichtung von Internen Beratenden Gruppen („Domestic Advisory Groups“); und/oder die Erweiterung des Monitoringzyklus auf drei Jahre mit der Option, ein priorisiertes Monitoring (außerhalb des Zyklus) für bestimmte Themen und/oder Länder durchzuführen.

Ungeachtet jüngster Schritte zur Transparenzverbesserung der **Verfahren zur vorübergehenden Zurücknahme von Präferenzen** und der Feststellung in der Studie, dass diese Verfahren im Allgemeinen wirksam sind, könnte die Beibehaltung der derzeitigen

Praxis ohne Verbesserungen weitere Bedenken hinsichtlich mangelnder Kohärenz und Transparenz aufkommen lassen. Dementsprechend sollte die **Vorbereitungsphase** (vor der Entscheidung über ein formelles Verfahren) beibehalten werden. In dieser Phase sollte ein **Dialog mit der Regierung des Empfängerlandes** aufrechterhalten und **Interessenvertreter des Empfängerlandes** – darunter unter anderem Unternehmen, Parlament, Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen, andere Akteure der Zivilgesellschaft sowie Behörden – soweit wie möglich einbezogen werden, um die öffentliche Unterstützung für alle ergriffenen Maßnahmen aufzubauen. Die **Berichterstattung über die von der Kommission unternommenen Schritte** könnte regelmäßiger erfolgen (auch über soziale Medien). Die Beteiligung internationaler Interessenvertreter könnte durch die Einrichtung eines **Beschwerdemechanismus** verbessert werden, der vom Leitenden Handelsbeauftragten (Chief Trade Enforcement Officer) geführt würde. Der Mechanismus sollte öffentliche Anhörungen sowie die Möglichkeit vorsehen, eine förmliche Untersuchung durch die Kommission einzuleiten.

Für die Phase nach der Einleitung formeller Verfahren werden bestimmte zusätzliche Schritte empfohlen, insbesondere dass **Folgenabschätzungen** in Erwägung gezogener Maßnahmen erstellt werden; und das **Interessengruppen aus der EU, dem begünstigten Land, und internationale Interessengruppen aktive einbezogen** werden.

Hinsichtlich der Möglichkeit, **Maßnahmen gegen bestimmte Akteure** zu richten, bestätigen die Erfahrungen die Schwierigkeit, Verantwortlichkeiten zu isolieren: Verhalten, welches zur Zurücknahme von Präferenzen führen könnte, kann von staatlichen oder staatlichen Institutionen ausgehen; durch nationale Rechtsvorschriften ermöglicht werden, die nicht mit internationalen Normen übereinstimmen; oder eine schwache Durchsetzung widerspiegeln. In ähnlicher Weise könnten **Ausnahmen von Maßnahmen für bestimmte Akteure**, die gemäß internationalen Standards agieren, die Compliance-Belastung von Regierungen auf den Privatsektor verlagern.

### **Änderung der automatischen APS-Schutzklausel**

Eine mögliche **Ausweitung** der automatischen APS-Schutzklausel („Schutzklausel für den Textil-, Agrar- und Fischereisektor“) **auf alle Agrarerzeugnisse bzw. all EBA-begünstigte Länder** würde mit den derzeitigen Schwellenwerten keine neuen Aufhebungen von Zollpräferenzen auslösen. Nichtsdestotrotz könnten Reformen die EU-Industrie wirksamer vor ernststen Schwierigkeiten schützen, unter anderem durch Senkung der Toleranzschwelle für steigenden Importwettbewerb, insbesondere für starke Anstiege (z.B. wenn die Einfuhren in einem APS-Abschnitt schneller als die gesamten EU-Einfuhren wachsen, was ein Anscheinsbeweis für Wettbewerbsfähigkeit wäre). Die Transparenz könnte verbessert werden, indem das Schutzklauselverfahren umfassender kodifiziert oder ein Handbuch öffentlich zugänglich gemacht wird. Die Verwaltung der Schutzmaßnahmen würde erleichtert, indem die Anstiege auf der Grundlage der Einfuhrwerte statt der Mengen bewertet würden. Schließlich könnte die De-minimis-Schwelle abgeschafft werden.



## HOW TO OBTAIN EU PUBLICATIONS

### Free publications:

- one copy:  
via EU Bookshop (<http://bookshop.europa.eu>);
- more than one copy or posters/maps:  
from the European Union's representations ([http://ec.europa.eu/represent\\_en.htm](http://ec.europa.eu/represent_en.htm));  
from the delegations in non-EU countries  
([http://eeas.europa.eu/delegations/index\\_en.htm](http://eeas.europa.eu/delegations/index_en.htm));  
by contacting the Europe Direct service ([http://europa.eu/europedirect/index\\_en.htm](http://europa.eu/europedirect/index_en.htm))  
or calling 00 800 6 7 8 9 10 11 (freephone number from anywhere in the EU) (\*).

(\*). The information given is free, as are most calls (though some operators, phone boxes or hotels may charge you).

### Priced publications:

- via EU Bookshop (<http://bookshop.europa.eu>).

### Priced subscriptions:

- via one of the sales agents of the Publications Office of the European Union  
([http://publications.europa.eu/others/agents/index\\_en.htm](http://publications.europa.eu/others/agents/index_en.htm)).

